

Schweizerisches Bundesblatt.

XXI. Jahrgang III.

Nr. 51.

27. Dezember 1869.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
inrütungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Baden über gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rheine, einschließlich des Untersees, so wie in ihren Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel.

(Vom 11. Dezember 1869.)

Tit. I

Die Uebereinkunft, welche wir Ihnen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen die Ehre haben, ist der Abschluß der „Verhandlungen über Fischerei“, über die wir in unsern Geschäftsberichten schon seit mehreren Jahren zu berichten Anlaß hatten, und die wir uns erlauben, hier in Kürze zu resumiren.

Zur Beschränkung des Sälmlingsfanges im Rheine war im Jahre 1841 zwischen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Frankreich und Baden eine Uebereinkunft getroffen worden, welche im Jahre 1866 von den genannten Rheinuferstaaten erneuert und weiter ausgedehnt werden wollte. Nachdem sich die Regierung von Aargau zunächst von sich aus an diejenigen Kantone, welche in der Angelegenheit theilhaftig schienen, gewendet und von denselben die allgemeine Zusage ihrer Geneigtheit zur Mitwirkung erhalten hatte, gelangte sie unter Einsendung der Akten an uns mit dem Begehren, wir möchten in dieser, eine Reihe von Kan-

tonen berührenden Frage unsere Vermittlung eintreten lassen und die Leitung der nothwendig werdenden Verhandlungen übernehmen. Wir trugen kein Bedenken, diesem Ansuchen zu entsprechen, und bevollmächtigten unser Departement des Innern, die betheiligten Kantone zu Konferenzenverhandlungen zusammenzurufen, um auf dem Wege eines Konkordats zunächst die Kantone unter sich zu einigen, worauf dann der Abschluß einer neuen Uebereinkunft mit den auswärtigen Rheinuferstaaten folgen sollte.

In der ersten zu diesem Zwecke am Schlusse des Jahres 1866 abgehaltenen Konferenz, bei welcher Delegirte der Stände Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Aargau erschienen, war man allgemein damit einverstanden, daß es an der Zeit sei, der Raubwirtschaft im Rheine und dessen Zuflüssen und der dadurch herbeigeführten, immer deutlicher bemerkbar werdenden Verödung der Gewässer entgegenzutreten und zu diesem Behufe gemeinsame Maßregeln zu treffen.

Ein vorgelegter Entwurf wurde berathen, mit Rücksicht auf die vorgebrachten Anträge jedoch schließlich an eine Spezialkommission gewiesen und gleichzeitig der Wunsch ausgesprochen, daß sämtliche am Rheine und dessen Zuflüssen gelegene Kantone zur Mitbetheiligung veranlaßt werden sollten.

Es folgten nun in den drei verflossenen Jahren, wie die umfangreichen Akten zeigen, eine Reihe von Verhandlungen mit den Kantonen und konferenziellen Besprechungen, welche jedoch immer deutlicher herausstellten, daß Einführung von Beschränkungen der Fischerei im schweizerischen Rheine und dessen Zuflüssen behufs Schonung und Vermehrung der edlern Fischarten nur dann möglich und gerechtfertigt sei, wenn sämtliche untere Rheinstaaten zu ähnlichen Beschränkungen sich verstünden und namentlich Holland in seinem System rücksichtslosen Abfangens der aus dem Meere zum Laichen in den Rhein aufsteigenden Lachse erhebliche Modifikationen eintreten lassen würde. Und ebenso wurde auch immer klarer, daß man in dieser Angelegenheit auf dem Konkordatswege kaum jemals zu einem ersprießlichen Resultate kommen werde.

Die Regierung des Großherzogthums Baden, welches für sein Rheingebiet von Basel bis Konstanz mit der Schweiz identische Interessen hat und der Frage von Anfang an die lebhafteste Aufmerksamkeit widmete, übernahm die Aufgabe, sie bei den untern Rheinstaaten anhängig zu machen und dieselben wo möglich für gemeinsame Maßregeln im Interesse einer materiellen Behandlung der Rheinfischerei zu gewinnen. Ihre mit dem anerkanntswerthesten Eifer verfolgten Bemühungen hatten denn auch schließlich den Erfolg, daß Frankreich,

Bayern, Hessen, Preußen und Holland sich bereit erklärten, in Unterhandlungen behufs Abschlusses einer Uebereinkunft über gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rheine und dessen Zuflüssen von Basel abwärts bis ins offene Meer einzutreten.

Da vorauszusehen war, daß, wie die Laichgegenden das Eingehen von Beschränkungen ihrer Fischerei von einem entsprechenden Verhalten der untern Rheinpartien abhängig machten, so diese und namentlich Holland ihr definitives Eingehen in die Sache an die Bedingung knüpfen würden, daß die obersten Rheinländer sich ihrerseits bestimmten Vorschriften über Schonung der laichenden Fische unterziehen, so schien es zur Sicherung günstiger Entschliessungen der Regierungen von Holland, Preußen, Hessen u. c. förderlich zu sein, wenn Baden und die Schweiz wenigstens in so weit vorausgingen, unter sich eine bezügliche Uebereinkunft punktationsweise zu vereinbaren.

Auf einen von der großherzoglich badischen Regierung am 16. Juni laufenden Jahres in diesem Sinne gestellten Antrag, nahmen wir keinen Anstand, einzutreten, und beriefen behufs Berathung der Angelegenheit die betheiligten Kantone auf den 10. Juli zu einer nochmaligen Konferenz, an welcher sich die Stände Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau vertreten ließen und als badische Delegirte die Herren Geheimrath Dr. Diez und Bürgermeister Schuster von Freiburg anwesend waren.

Diese Konferenz führte zunächst zu einer vollständigen Einigung über das Materielle der Bestimmungen für eine eventuell zu vereinbarende Uebereinkunft und sodann zu der fast einstimmigen Erklärung der Delegirten der Kantone, daß nunmehr die Bundesbehörde die Angelegenheit direkt an die Hand nehmen und Namens der Eidgenossenschaft mit Baden Vertrag schließen solle.

Zur Begründung dieses Wunsches wurde von Seite der Kantonsabgeordneten im Wesentlichen geltend gemacht, daß die Natur der Angelegenheit, welche ein durchaus einheitliches und gleichzeitiges Vorgehen erheische, sich nicht zur separaten Behandlung durch die Kantone eigne; daß, wenn es sich auch zunächst nur um eine Vereinbarung mit dem Nachbarlande Baden handle, doch implicite ein internationales Verhältniß zu einer Reihe von Staaten in Frage liege; daß das Verfahren, welches bei Verpflegungsverträgen, Militärdienstbefreiungsverträgen u. dgl. zur Anwendung gekommen sei, hier deshalb unpassend erscheine, weil in der Fischereifrage alle betheiligten Kantone von jedem derselben und wiederum jeder von Allen übrigen abhängig sei, während in den obgenannten Materien jeder einzelne Kanton ohne Schwierigkeit sein Verhältniß zu den auswärtigen Staaten für sich nach seinem Belieben ordnen

könne; daß ähnliche Verhältnisse, wie die Schifffahrt auf der Rheinstrecke von Konstanz bis Basel, die Schifffahrt auf dem Bodensee und Langensee, die Ordnung nachbarlicher Verhältnisse mit Frankreich in Beaufsichtigung der Grenzabgaben etc. ebenfalls auf dem Wege des Staatsvertrags zwischen der Eidgenossenschaft und den betreffenden auswärtigen Staaten geordnet worden seien; daß die aufzustellenden Bestimmungen in die kantonale Administration und Gesetzgebung nur in so weit eingreifen werden, als interkantonale und internationale Interessen in Frage kommen, deren Schutz und Pflege ohne Zweifel Sache des Bundes sei.

Den ausgesprochenen Wünschen der Konferenz Folge gebend, trat der Vorstand unseres Departements des Innern mit den badischen Delegirten zur Feststellung von Punktationen zu einem eventuell abzuschließenden Vertrage zusammen, und es wurden solche in der Form des bei den Akten liegenden Entwurfes vom 17. Juli 1869 unterzeichnet.

Die Angelegenheit ruhte nun schweizerischerseits, indem ein weiteres Vorgehen erst auf den Fall hin in Aussicht genommen war, daß die untern Rheinststaaten sich ihrerseits zu einer Uebereinkunft mit analogen Bestimmungen einigen würden.

Nachdem eine erste Konferenz dieser Staaten, eröffnet zu Mannheim den 16. August, in Folge der Weigerung Hollands, in die verlangten Beschränkungen seiner Fischerei einzugehen, resultatlos geblieben war, fand am 22. November eine zweite Konferenz daselbst statt, welche mit der Unterzeichnung einer Uebereinkunft schloß, die im Wesentlichen mit dem obgedachten Entwurfe vom 17. Juli im Einklange steht.

Diese Uebereinkunft sammt Protokoll wurde uns von der großherzoglich badischen Regierung mit Note vom 1. Dezember übermittelt und gleichzeitig, unter Hinweis auf den von den kontrahirenden Staaten im Art. 14 derselben gemachten Vorbehalt bezüglich der Mitwirkung der Schweiz und der Ratifikationsfrist der Uebereinkunft, der Wunsch ausgesprochen, es möchte nunmehr mit thunlichster Beförderung unsererseits zur Negozirung und zum Abschlusse eines entsprechenden Vertrags mit Baden Hand geboten werden.

Nach Anhörung des Berichtes unsers Departements des Innern und einlässlicher Prüfung der Kompetenzfrage entschlossen wir uns, auf den Vorschlag der badischen Regierung einzugehen, und bevollmächtigten den Vorstand des Departements, auf der Grundlage des Entwurfs vom 17. Juli mit dem badischen Abgeordneten, Hrn. Geheimrath Dr. Diez, eine Uebereinkunft zu unterhandeln und unter Ratifikationsvorbehalt abzuschließen. Dieselbe kam unter Mitwirkung eines speziellen Sachverständigen, des Hrn. Ständerath Dr. Sulzer, am 9. d. M. zu Stande und wird nunmehr, nachdem sie von uns gutgeheißen, Ihrer endlichen Genehmigung empfohlen.

Zu diesem Behufe erlauben wir uns, dieselbe in Kürze zu beleuchten.

Unsere Seen, Flüsse und Bäche waren noch zu einer Zeit, welche nicht über Menschengedenken zurückgeht, von zahlreichen Fischen bevölkert. Jetzt ist der Fisch ein Gegenstand des Luxus geworden; er ist darum nicht weniger begehrt, er wird theuer bezahlt und ihm um so eifriger nachgestellt. Die Ausbeute ist in stetem Abnehmen begriffen; verschiedene Ursachen tragen zu diesem unerfreulichen Ergebnisse bei.

Der Fisch trägt wenig Sorge für seine Brut. Wenn er die Eier an derjenigen Stelle abgelegt hat, welche zur Entwicklung geeignet ist, überläßt er sie ihrem Schicksale. Sie werden von vielen Bewohnern der Gewässer, von Insekten, Amphibien und Fischen, ja von den Fischen der eigenen Art als willkommene Nahrung eifrig aufgesucht. Dem Ei entschlüpft, ist der junge Fisch ein äußerst zartes, hilfloses Thier, welches ungünstigen Einflüssen leicht unterliegt; größer geworden, bleibt er fortwährend Gegenstand der Verfolgung, der kleinere die Beute des größern. Den zerstörenden Folgen dieses Vertilgungskrieges beugt die Natur durch die Fähigkeit einer äußerst starken Vermehrung vor, so daß trotz aller der Entwicklung entgegenstehender natürlicher Hindernisse genug übrig bleiben würde, die Gewässer fischreich zu erhalten.

Anders ist es geworden, seit die menschliche Thätigkeit störend in dieses Naturleben eingreift. Industrielle Unternehmungen der verschiedensten Art beeinträchtigen das Dasein der Fische. Dampfschiffe, welche die Seen und Flüsse durchfurchen, rühren das Wasser bis in die Tiefe auf, sie beunruhigen die Fische in ihrem stillen Aufenthalte, sie zerstören die an den feichteren Stellen niedergelegte Brut; der Schlamm, durch die Bewegung aufgeregt, bedeckt und erstikt sie. Flüsse und Bäche werden in ihrem Laufe aufgehalten, das Wasser in Kanäle abgeleitet, um zur künstlichen Bewässerung der Felder oder als mechanische Kraft verwendet zu werden; dem Fische entzieht man damit die erste Bedingung des Daseins. Man läßt Stoffe in die Gewässer abfließen, welche alles Leben in denselben vergiften und zerstören.

Verderblicher, als alle diese mehr oder weniger lokalen Verhältnisse, wirkt die unermüdete Thätigkeit, mit welcher der Mensch die Fische verfolgt, um sie auf den Markt zu bringen. Der hohe Preis, auf welchen die Waare gestiegen, verleitet zu der schonungslosesten Ausbeutung der Gewässer, und das Verderblichste von Allem ist, daß die Verfolgung das ganze Jahr fort dauert, daß sie selbst zu der Zeit nicht eingestellt wird, welche die Natur für die Fortpflanzung bestimmt hat. Im Gegentheil, gerade um diese Zeit wird der Fang am eifrigsten betrieben, weil er dann die reichste Ausbeute gewährt. Die Fische kommen aus der Tiefe, aus den sichern

Schlupfwinkeln hervor, um an leichtern Stellen ihren Laich abzulegen; der Naturtrieb, welcher sie auf diese Brutstellen führt, benimmt ihnen die Wachsamkeit, welche sie sonst gegen Nachstellungen schützt; sie werden die leichte Beute des Menschen, der ihre Gewohnheiten belauscht und zu seinem Vortheil benutzt.

Gegen die Zerstörung der Brutplätze, gegen die Vernichtung der Laichfische bietet die ausgedehnteste Fähigkeit der Vermehrung keinen Ersatz; nur immer größere Entvölkerung der Gewässer ist die nothwendige Folge dieser verderblichen Einwirkungen.

Die Gesetzgebung schenkte diesem Zustande lange Zeit keine Aufmerksamkeit; kaum daß einzelne Vorschriften erlassen wurden, welche den Fang des kleinen werthlosen Nachwuchses verhindern sollten. Erst in neuerer Zeit ist man aufmerksam geworden; daß mit besserer Fürsorge für die Erhaltung der Fische ein bedeutendes volkswirtschaftliches Kapital gewonnen würde; man überzeugte sich, daß mit wenigen Vorschriften die Produktion der Gewässer ansehnlich gehoben und mit den kleinsten Opfern eine sehr beachtenswerthe Steigerung des Landerwerbs erzielt werden könnte. Einzelne Staaten widmeten dem Gegenstande gesetzgeberische Aufmerksamkeit; man unterjagte, den Gewässern schädliche Stoffe zuzuleiten; man trachtete, dem Fisch während der Laichzeit Schutz zu gewähren; an verschiedenen Orten traf man Fürsorge, durch künstliche Fischzucht wenigstens theilweise den Ausfall zu ersetzen, welcher durch nicht zu beseitigende Störungen entsteht.

So zweckmäßig diese Maßregeln sind, so gelangen sie erst dann zu voller Wirksamkeit, wenn sie auf ausgedehnte Gebiete Anwendung finden; denn viele Fische haben die Gewohnheit, mehr oder weniger große Strecken zu durchwandern und entfernte Gewässer aufzusuchen, um ihren Laich abzulegen. Diese Gewohnheit haben auch unsere beliebtesten und werthvollsten Fische, alle Arten des Forellengeschlechts. Die Bachforelle sucht leichte Stellen auf, welche ihr sonst nicht zum Aufenthalte dienen; die Flußforelle geht in die Bäche; die Seeforelle in die Zu- und Abflüsse des von ihr bewohnten Bekens; der Lachs verläßt die salzige Fluth des Meeres, um in den frischen Gewässern der Gebirge die zur Entwicklung seiner Brut geeigneten Plätze aufzusuchen. Je vollständiger die schützenden Vorschriften die ganze Strecke umfassen, welche ein Fisch auf seiner Reise durchzieht, desto wirksamer werden die daherigen Anordnungen sein.

Daraus erklärt sich das Bestreben, eine Verständigung benachbarter Staaten zu erzielen; die Aufforderung hiezu liegt um so näher, wo ein Fluß die Gränzscheide zwischen zwei Ländern bildet. Die Ver-

fügung, welche den Fang eines Fisches zu gewissen Zeiten untersagt, hat nur geringe Bedeutung, wenn sie bloß den Bewohner des einen Ufers bindet, denjenigen des andern Ufers aber nicht hemmt. Frankreich wird umsonst den Bachsfang im Rhein vom 1. November an untersagen, so lange derselbe auf dem Gebiete des Großherzogthums Baden erlaubt ist. Baden wird sich vergeblich anstrengen, ein solches Verbot zu handhaben, so lange der Fischfang für die Bewohner von Frankreich und der Schweiz unbeschränkt bleibt. Das gleiche Verhältniß dehnt sich auf das Innere der Schweiz aus, wo selten ein Bach, geschweige ein Fluß in seiner ganzen Ausdehnung unter der gleichen Staatshoheit steht.

Indessen genügt auch eine Verständigung lediglich unter benachbarten Staaten nicht.

Bei der Lebensweise der Salmoniden, welche nicht da bleiben, wo sie entstanden sind, und ihr Geschlecht auch wieder nicht da fortpflanzen, wo sie sonst sich aufhalten, ist jede Bestrebung eines einzelnen Theiles des Flußgebietes für rationellere Behandlung ohne nachhaltigen Erfolg, wenn die andern Theile die Raubwirthschaft festhalten; und da auf diesen Gebieten Niemand sich Beschränkungen auferlegt, nur um dem Andern um so größern Nutzen zu verschaffen, so ist hier eine sichere Verbesserung nur unter der Bedingung denkbar und erreichbar, daß alle Bethetheiligten ihre Solidarität anerkennen und sich in gemeinsamem Interesse auch einer gemeinsamen Ordnung unterziehen.

Diese Einsicht hat zunächst „die Uebereinkunft über gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rheine von Basel an abwärts, sowie in seinen Zuflüssen und seinen Abflüssen bis in das offene Meer“ hervorgerufen, welche die Staaten Baden, Bayern, Hessen, Frankreich, Preußen und die Niederlande am 27. November d. J. zu Mannheim abgeschlossen haben; und wenn nun auch das obere Rheingebiet, wie dies durch die vorliegende Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Baden beabsichtigt ist, sich diesen Maßregeln anschließt, so ist damit ein Fortschritt gesichert, welcher nicht nur unserer Zeit zur hohen Ehre gereicht, sondern auch allen theilhaftigen Staaten einen wirtschaftlichen Nutzen von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewähren wird.

Das Zustandekommen dieses Werkes hängt nun ausschließlich von der Schweiz ab. In dem Protokoll zur Uebereinkunft von Mannheim haben sich die untern Rheinstaaaten hierüber wie folgt erklärt:

„Es wird allerseits als selbstverständlich betrachtet, daß für den „Fall“, als die schweizerische Eidgenossenschaft sich den Grundsätzen der „gegenwärtigen Uebereinkunft entweder gar nicht, oder mit Modifikationen

„anschließen würde, welche den Voraussetzungen der einen oder andern der kontrahirenden Regierungen nicht entsprechen, dieser die freie Entschließung vorbehalten bleibt. Insbesondere wurde von Seite des k. niederländischen Bevollmächtigten erklärt, daß seine Regierung es als eine unbedingte Voraussetzung für die vorliegende Uebereinkunft betrachte, daß der auf den schweizerischen Rheinstrecken an einigen Stellen noch stattfindende Fang der jungen Sälmlinge nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft beseitigt werde, indem die niederländische Regierung nur in der Erzielung einer allgemeinen rationellen Fischereimethode, verbunden mit einer künstlichen Nachzucht der Salmen, und in der hiedurch eröffneten Aussicht auf eine nachhaltige Vermehrung dieser werthvollen Fischgattung ein Motiv finden könne, um auch ihrerseits die von den übrigen Uferstaaten verlangten Beschränkungen der Salmenfischerei zuzugestehen.“

Unserer Ansicht nach kann die Frage, ob die Schweiz ihre Mitwirkung eintreten lassen soll, nicht zweifelhaft sein. Sie kann einem internationalen Werke von so großer wirthschaftlicher Bedeutung, welches überdies für sie selbst von unmittelbarem Nutzen ist, nicht fern bleiben; und es haben übrigens die am meisten theilhabenden Gebiete der Schweiz ihre Anschauung in dieser Sache dadurch deutlich ausgesprochen, daß die Konferenz ihrer Angeordneten den Verhandlungen der auswärtigen Staaten vorgängig im Wesentlichen bereits diejenigen Grundsätze angenommen hat, welche in der Mannheimer Uebereinkunft niedergelegt sind.

Die Ihnen vorliegende Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Baden ist, einige erleichternde Bestimmungen abgerechnet, sachlich nichts Anderes, als der den Beschlüssen der Konferenz vom 16. Juli gemäß punktirte Entwurf vom 17. Juli. Sie beschränkt sich sowohl hinsichtlich der Fischarten als der geforderten Fischereibeschränkungen auf das Allernothwendigste. Betreffend die Fischarten zieht die Uebereinkunft, mit Ausnahme einer Bestimmung über allgemeine Bauzeit, nur die werthvollern, nämlich die Salmonier in ihren Bereich; die Beschränkungen beziehen sich auf die Fischereiapparate und Fischereimethoden, die Minimalgröße der zum Verkauf zulässigen Fische, die Fischereizeit und die Verunreinigung der Gewässer. An diese Beschränkungen schließen sich einige wenige Bestimmungen, welche die Hebung der Fischzucht im Allgemeinen zum Zwecke haben.

Es ist ausdrücklich vorbehalten, daß jedem Gebiete freisteht, weitergehende Vorschriften zu erlassen, wie denn auch jetzt schon eine Reihe von Kantonen bezüglich des einen oder andern Punktes schärfere Bestimmungen haben; die Uebereinkunft enthält nur dasjenige, was auf beiden Gebieten als Minimum beachtet und gehandhabt werden soll. Diese Handhabung wird schweizerischerseits Sache der Kantone sein, immerhin so, daß dem Bunde eine gewisse Kontrolle darüber zusteht.

Indem wir im Uebrigen auf die Uebereinkunft selbst und das zuzuhilfenommende Protokoll verweisen, empfehlen wir Ihnen deren Genehmigung, und benutzen den Anlaß, Sie unserer vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 11. Dezember 1869.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Melti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Uebereinkunft

über

gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rheine, einschließlich des Untersees, sowie in ihren Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel.

(Vom 9. Dezember 1869.)

Um die werthvollen Fischarten im Rheine, einschließlich des Untersees, sowie in ihren Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel, zu erhalten und zu vermehren, haben der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung von Baden beschlossen, gemeinsame Bestimmungen über die Fischerei in den bezeichneten Gewässern zu vereinbaren und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Bundesrath Dr. Karl Schenk;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Geheimrath im Handelsministerium, Dr. Rudolph Diez,

zwischen welchen, nach Vorlage ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Uebereinkunft, unter Vorbehalt der Ratifikation, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Beim Fischfange im Rheine, einschließlich des Untersees, sowie in ihren Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel, ist verboten:

Jede ständige Vorrichtung (Fischwehr, Fache) und jede Anwendung feststehender Neze (Sperrneze), welche auf mehr als der Hälfte der Breite des Wasserlaufes bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Dieses Verbot erstreckt sich nur auf diejenigen Gewässer, in welchen Salmen (Lachse) vorkommen.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Salmenfange bestimmten Fischwehre (Fache) bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle, muß mindestens 10 Centimeter im Lichten betragen.

Mehrere solche ständige Vorrichtungen, sowie mehrere feststehende Neze dürfen gleichzeitig auf derselben Uferseite oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der größeren Vorrichtung beträgt.

Artikel 2.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen in nassem Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weiten haben:

a. beim Salmenfange:

Geflechte (Körbe, Neusen) und Treibneze: 6 Centimeter; das Innere der Neusen: 4 Centimeter;

b. beim Fange anderer großer Fischarten: 3 Centimeter;

c. beim Fange kleiner Fischarten: 1 1/2 Centimeter.

Geräthe zum Fange der Köderfische unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

Im Rheine zwischen Schaffhausen und Basel dürfen jedoch beim Fischfange überhaupt keine Neze verwendet werden, deren Oeffnungen, gemessen wie oben angegeben, weniger als 3 Centimeter betragen.

Bei der Kontrolle der Geflechte und Neze ist eine Abweichung um ein Zehnthel nicht zu beanstanden.

Artikel 3.

Treibnetze dürfen nicht derart ausgelegt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hängen bleiben.

Artikel 4.

Mittel zur Betäubung der Fische, sowie die Anwendung von Fallen mit Schlagsedern, von Gabeln, Schießwaffen, Sprengpatronen, Stangen und andern Mitteln zur Verwundung der Fische, sind verboten.

Die Gestattung von Ausnahmen für Anwendung von Gabeln und Schießwaffen bleibt der zuständigen Landesbehörde vorbehalten.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Das Trockenlegen der Wasserläufe zum Zwecke des Fischfanges ist verboten.

Die vertragsschließenden Regierungen werden auf die Beseitigung der vorhandenen mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundenen sogenannten Selbstfänge für Fische thunlichst Bedacht nehmen.

Die Anlegung neuer derartiger Selbstfänge ist verboten.

Artikel 5.

Die nachbenannten Fischarten dürfen weder feilgeboten noch verkauft werden, wenn die Fische, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Länge haben:

Salmen (Lachse): 35 Centimeter,

Seeforellen, Lachsforellen, Ritter: 20 Centimeter,

Bachforellen, Kötheli und Aeschen: 15 Centimeter.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, anstatt der vorbezeichneten Maße, denselben entsprechende Minimalgewichte vorzuschreiben.

Werden Fische, welche dieses Maß, beziehungsweise Gewicht, nicht besitzen, gefangen, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Artikel 6.

Zum Zwecke der Vermehrung der Salmen (Lachse) findet alljährlich eine Einstellung des Fanges derselben statt, und zwar in den Gewässern des Rheins und seinen Zuflüssen aufwärts von Basel an: vom 15. Oktober bis 1. Januar.

In der Zeit vom 1. September bis 1. Januar ist verboten, zur Fortpflanzung geeignete Rheinsalmen feilzubieten, zu verkaufen oder zu transportieren.

Innerhalb der Schonungszeiten können jedoch die zuständigen Landesbehörden den Fang der Salmen (Lachse) für Anstalten zur künstlichen

Zucht in den kontrahirenden Staaten zum Zwecke der Befruchtung gestatten. Diese Fische können nach Benutzung zur Befruchtung unter geeigneten Kontrollmaßregeln feilgeboten, verkauft und transportirt werden.

Artikel 7.

Vom 20. Oktober bis 20. Januar ist der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Seeforellen, der Lachsforellen, der Nitter und der Bachforellen verboten.

Werden in dieser Zeit Fische solcher Arten zufällig gefangen, so sind sie sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zum Zwecke künstlicher Fischzucht darf für den Fang dieser Fischarten während der Schonzeit von der zuständigen Landesbehörde Erlaubniß ertheilt, auch das Feilbieten und der Verkauf der Seeforellen, nach deren Benutzung zur Befruchtung, unter den geeigneten Kontrollmaßregeln gestattet werden.

Artikel 8.

Vom 15. April bis Ende Mai ist der Fang aller Fischarten — ausgenommen der Salmen (Lachse) und Seeforellen — mit Nezen und Neusen (Fachen) jeder Art verboten.

Artikel 9.

Der Fang von Fischen zur künstlichen Zucht und der Fang kleinerer Fische zur Ernährung von Fischen in Zuchtanstalten., ferner der Fang von sogenannten Heuerlingen kann auch während der im Art. 8 bezeichneten Schonzeit von der zuständigen Landesbehörde gestattet werden.

Artikel 10.

Es ist verboten, in Fischwasser Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen und Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleinste Maß beschränken, von der zuständigen Landesbehörde gestattet werden.

Ob und in wie weit die obigen Vorschriften auf die bereits bestehenden Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder aus gewerblichen Anlagen Anwendung finden sollen, wird gleichfalls von der zuständigen Landesbehörde bestimmt werden.

Artikel 11.

Beide kontrahirende Staaten werden dafür Sorge tragen, daß jährlich durch künstliche Ausbrütung befruchteter Salmeneier und durch das Aussetzen der jungen Fische in die geeigneten Wasserstellen des Rheines und seiner Zuflüsse die Zahl der Salmen in diesem Stromgebiet vermehrt wird.

Ebenso werden sie darauf Bedacht nehmen, daß an geeigneten Orten Steigen (Leitern) errichtet werden, welche das Aufsteigen der Salmen und Forellen erleichtern.

Artikel 12.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, die zum Vollzuge dieser Uebereinkunft erforderlichen Vorschriften zu erlassen und deren Uebertretungen mit angemessenen Strafen zu bedrohen, auch das zur Handhabung dieser Vorschriften erforderliche Aufsichtspersonal zu bestellen.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft wird die Befugniß der kontrahirenden Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere Bestimmungen zum Schutze der Fische zu treffen.

Artikel 13.

Jeder der kontrahirenden Staaten ernennt für sein Gebiet einen Fischerei-Bevollmächtigten.

Die Fischerei-Bevollmächtigten theilen sich die von ihren Regierungen getroffenen Anordnungen über das Fischereiwesen und jährlich Nachweisungen über den Ertrag des Salmenfanges, sowie über die in das freie Wasser gesetzten, künstlich ausgebrüteten jungen Salmen zur Kenntnißnahme gegenseitig mit und suchen im Korrespondenzwege oder bei zeitweiligem Zusammentritte die gemeinsamen Interessen der Fischerei im Rheine und den zugehörigen Gewässern zu befördern.

Artikel 14.

Die vertragschließenden Regierungen werden nach einem zu vereinbarenden Plane Untersuchungen und Beobachtungen über die Lebensweise der Fische, insbesondere der Salmenarten, vornehmen lassen und die Ergebnisse sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 15.

Diese Uebereinkunft tritt mit dem 1. Juli 1870 in Wirksamkeit, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Kraft, und, wenn sie nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte von einem der kontrahirenden Theile gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablaufe eines

Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der kontrahirenden Theile die Kündigung erklärt hat.

Artikel 16.

Sollte die unter den Staaten des konventionellen Rheines am 27. November 1869 abgeschlossene Uebereinkunft nicht am 1. Juli 1870, sondern an einem spätern Tage in Kraft treten, so tritt auch gegenwärtige Uebereinkunft erst mit diesem spätern Tage in Wirksamkeit.

Artikel 17.

Denjenigen Regierungen, in deren Gebiet Theile des Bodensees und Zuflüsse zu demselben gelegen sind, bleibt der Beitritt zu gegenwärtiger Uebereinkunft vorbehalten.

Der Antheil der Schweiz, beziehungsweise Badens, am Bodensee und die Zuflüsse zu demselben auf schweizerischem, beziehungsweise auf badischem Gebiete, sind den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft unterstellt, sobald der Beitritt der übrigen am Bodensee und dessen Zuflüssen betheiligten Regierungen zu dieser Uebereinkunft erfolgt ist.

Artikel 18.

Diese Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden am 1. März 1870 oder, wenn möglich, früher zu Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, den 9. Dezember 1869.

(L. S.) (Bez.) **Schenk.**

(L. S.) (Bez.) **Dick.**

Protokoll

der

Verhandlungen bezüglich einer Uebereinkunft über gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rhein, einschließlich des Untersees, sowie in ihren Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel.

(Eröffnet Bern den 9. Dezember 1869.)

Nachdem die großherzoglich badische Regierung dem Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft Mittheilung über die zu Mannheim am 27. November 1869 unter den Uferstaaten des konventionellen Rheines abgeschlossene Uebereinkunft über gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rhein von Basel an abwärts, sowie in seinen Zuflüssen und seinen Abflüssen bis in das offene Meer, gemacht, auch unter Bezeichnung des Geheimrathes im Handelsministerium, Dr. Rudolph Diez, als Bevollmächtigten ihre Bereitwilligkeit zum Abschluß einer auf gleichen Grundsätzen beruhenden Uebereinkunft über gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rhein, einschließlich des Untersees, sowie ihren Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel erklärt, und nachdem der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft seine Zustimmung, unter Ernennung des Bundesrathes Dr. Karl Schenk als Bevollmächtigten, zu erkennen gegeben hatte, sind die beiderseitigen Bevollmächtigten heute im Bundespalaste zusammengetreten.

Zunächst wurden die Vollmachten vorgelegt, geprüft und richtig befunden und, nach davon genomener Abschrift zu gegenwärtigem Protokolle, den Bevollmächtigten zurüfgegeben.

Den Verhandlungen wurde die unter den Staaten des konventionellen Rheines am 27. November 1869 abgeschlossene Uebereinkunft zu Grunde gelegt, und es wurde unter Berücksichtigung der unter den beiderseitigen Kommissären zu Bern am 17. Juli 1869 vorläufig fest-

gestellten Punktation einer Fischerei-Uebereinkunft für den Rhein — Strecke Konstanz-Basel — mit Weglassung der auf diese Stromstrecke nicht anwendbaren Bestimmungen über die Fischerei mit Zegen etc. und unter Beifügung der für diese Stromstrecke weiter nöthigen Bestimmungen die Fassung der

Uebereinkunft über gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rhein,

einschließlich des Untersees, sowie ihren Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel festgestellt.

Zu den einzelnen Artikeln ist zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Diesem Artikel wurde der Artikel 1 a der Punktation beigelegt:

„Dieses Verbot erstreckt sich nur auf diejenigen Gewässer, in welchen Salmen (Lachse) vorkommen.“

Salmen (Lachse) können nämlich über den Schaffhauser Wasserfall nicht aufsteigen.

Zu Art. 2.

Statt Satz a des Artikels 2 der Uebereinkunft wurde folgende Fassung vereinbart:

„Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen in nassem Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weiten haben:

„a. beim Salmenfange: Geflechte (Körbe, Neusen) und Treibneze: 6 Centimeter, das Innere der Neusen: 4 Centimeter.“

Bei der Beschaffenheit des Rheines zwischen Schaffhausen und Basel kommt auf dieser Strecke der Fang kleinerer Fische außer Salm-lingen kaum vor.

Um letztern weitem Schutz zu gewähren, wurde im Artikel 2 als vorletzter Absatz folgende Bestimmung aufgenommen:

„Im Rheine zwischen Schaffhausen und Basel dürfen jedoch beim Fischfange überhaupt keine Neze verwendet werden, deren Oeffnungen, gemessen wie oben angegeben, weniger als 3 Centimeter betragen.“

Zu Art. 3.

Von diesem Artikel ist für den Rhein oberhalb Basel nur die Bestimmung anwendbar:

„Treibneze dürfen nicht derart ausgesetzt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hangen bleiben.“

Zu Art. 4.

Mit Rücksicht auf Art. 1 b der Punktation wurde im Art. 4 als vierter Absatz eingeschaltet:

„Das Trockenlegen der Wasserläufe zum Zwecke des Fischfanges ist verboten.“

Die Bevollmächtigten sind darüber einig, daß diese Bestimmung auf Anlagen zur Fischzucht keine Anwendung finde, weil das Wasser aus solchen Anlagen in der Regel alljährlich abgelassen werden muß, theils um die Fische zu sortiren und die zur ferneren Zucht nicht mehr geeigneten zur Konsumtion zu bringen, theils um die Teiche zu reinigen.

Selbstfänge von Fischen, wie solche im Absatz 4 der Uebereinkunft, nun 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft, bezeichnet sind und womit auch die Sämlinge gefangen werden, kommen, soviel den Bevollmächtigten bekannt, in den Gewässern oberhalb Basel nicht vor.

Die Bevollmächtigten konstatiren zu Protokoll, daß die in der Schweiz und Baden vorkommenden Neusen aus Eisen oder aus Geflechten von Berten oder von Verten und Garn nicht unter fragliche Bestimmung fallen sollen, wie auch am Untertheine derartige Geräthe, worin nur Salmen, aber keine Sämlinge, gefangen werden, dieser Bestimmung nicht unterworfen sind.

Zu Art. 5.

Im Art. 5 der Uebereinkunft wurden die Maifische gestrichen, weil solche oberhalb Basel kaum vorkommen. Es wurden angereicht: den Fischen, welche nicht unter 20 Centimeter Länge gefangen werden dürfen:

die Seeforellen,

und jenen Fischen, welche nicht unter 15 Centimeter Länge gefangen werden sollen:

die Nötheli und Aeschen.

In der Punktation war als geringste Länge der Seeforellen, welche gefangen werden dürfen, 30 Centimeter angenommen. Seitherige Beobachtungen haben aber ergeben, daß ein solches Minimalmaß zu hoch gewesen wäre.

Von der Bestimmung einer Minimalgröße für Aale, welche noch gefangen werden dürfen, wurde Umgang genommen, weil die Aale, soviel bekannt, am Obertheine nicht laichen und weil in den Staaten des konventionellen Rheines auf den Antrag der Niederlande eine Schonung in dieser Beziehung nicht beliebt wurde.

Zu Art. 6.

Der erste Absatz dieses Artikels soll folgende Fassung erhalten :

„Zum Zwecke der Vermehrung der Salmen (Lachse) findet alljährlich eine Einstellung des Fanges derselben statt und zwar in den Gewässern des Rheines und seinen Zuflüssen aufwärts von Basel an: vom fünfzehnten Oktober bis ersten Januar.“

Die Bevollmächtigten betrachteten es als selbstverständlich, daß die den Behörden eingeräumte Befugniß, den Fang von Salmen zum Zwecke der künstlichen Fischzucht zu gestatten, nicht in der Art ausgeübt werden dürfe, daß sie den Charakter eines Monopols oder eines Privilegiums für ein Etablissement zum Schaden der allgemeinen Interessen annehmen kann. Hierbei sollen die Fischzuchtanstalten der Uferstaaten des konventionellen Rheines, welche die Uebereinkunft vom 27. November 1869 abgeschlossen haben, jenen der Schweiz und Badens gleichgestellt sein.

Nüchternlich der Kontrolle beim Verkaufe oder Transporte der zur künstlichen Befruchtung benützten Salmen wurde bemerkt, daß es jedem der kontrahirenden Staaten überlassen bleibe, diejenigen Kontrollmaßregeln vorzuschreiben, welche sich nach den vorliegenden Erfahrungen als die wirksamsten darstellen. Zur Zeit scheine die beste Kontrolle darin zu bestehen, daß eine Schnur durch Riemendekel und Schlund der Fische gezogen und sodann durch eine Plombe oder ein Siegel geschlossen werde.

Zu Art. 7.

Der Schonung in der Zeit vom 20. Oktober bis 20. Januar sollen auch die Seeforellen unterworfen sein, weshalb solche hier eingereicht wurden. Das Feilbieten und der Verkauf der zur künstlichen Befruchtung benützten Seeforellen soll jedoch von der zuständigen Landesbehörde unter den geeigneten Kontrollmaßregeln gestattet werden dürfen.

Nach Art. 7

wären einzuschalten: der Art. 5 der Punktation als:

Art. 8.

„Vom 15. April bis Ende Mai ist der Fang aller Fischarten, ausgenommen der Salmen (Lachse) und Seeforellen, mit Nezen und Neusen (Fachsen) jeder Art verboten.“

Die Aufnahme dieser Bestimmung wurde beschlossen, insbesondere um den edleren Fischarten schon in der Jugend die erforderliche Fischnahrung zu sichern, da in der bezeichneten Zeit gerade die weniger

werthvollen Fischarten zu laichen pflegen, deren Brut den edleren Fischarten zur Nahrung dient.

Art. 9 (neu).

Statt Art. 6 der Puntation wäre zu setzen:

„Der Fang von Fischen zur künstlichen Zucht und der Fang kleinerer Fische zur Ernährung von Fischen in Zuchtanstalten, ferner der Fang von sogenannten Heuerlingen kann auch während der im Art. 8 bezeichneten Schonzeit von der zuständigen Landesbehörde gestattet werden.“

Die Bestimmungen über die Maschenweite der Netze sind schon im Art 2 enthalten.

Art. 8 der Uebereinkunft, nun Art. 10,
unverändert.

Art. 9, nun 11,

soll folgenden Eingang erhalten:

„Beide kontrahirende Staaten werden dafür Sorge tragen“ zc.

Der Bevollmächtigte der Eidgenossenschaft bemerkt hierbei, daß es vorerst nicht die Absicht des Bundesrathes sei, auf Bundeskosten Fischzuchtanstalten zu errichten, da er die Errichtung solcher Anstalten als Sache der Fischereiberechtigten, beziehungsweise der Kantone, betrachte. Der Bundesrath werde gleichwohl, soviel an ihm liege, die Errichtung solcher Anstalten zu fördern suchen.

Zudem bestimme das eigene Interesse der Schweizer Fischer diese schon jetzt, alle Laichsalmen, welche gefangen werden, zur künstlichen Befruchtung zu bringen und die befruchteten Eier an Brutanstalten zu verkaufen, indem zur Zeit von den bestehenden Fischzuchtanstalten eine größere Anzahl befruchteter Salmeneier begehrt sei, als geliefert werden könne.

Zu Art. 10, nun 12,

macht der Bevollmächtigte der Eidgenossenschaft den Vorbehalt, daß der Vollzug dieser Uebereinkunft durch die einzelnen Kantone bewirkt werden dürfe, was keine Beanstandung fand.

Im Art. 11, nun 13,

sind zu streichen die Worte:

„im Rheine und seinen in ihren Gebieten liegenden Zuflüssen, beziehungsweise seinen Abflüssen in das offene Meer.“

Art. 12, nun 14,

unverändert.

Art. 13, nun 15,

unverändert.

Statt Art. 14 der Uebereinkunft zu setzen:

Art. 16.

„Sollte die unter den Staaten des konventionellen Rheines am 27. November 1869 abgeschlossene Uebereinkunft nicht am 1. Juli 1870, sondern an einem spätern Tage in Kraft treten, so tritt auch gegenwärtige Uebereinkunft erst mit diesem spätern Tage in Wirksamkeit.“

Der Art. 15, nun 17,

soll folgende Fassung erhalten:

„Denjenigen Regierungen, in deren Gebiet Theile des Bodensees und Zuflüsse zu demselben gelegen sind, bleibt der Beitritt zu gegenwärtiger Uebereinkunft vorbehalten.“

„Der Antheil der Schweiz, beziehungsweise Badens am Bodensee und die Zuflüsse zu demselben auf schweizerischem, beziehungsweise auf badischem Gebiete sind den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft unterstellt, sobald der Beitritt der übrigen am Bodensee und dessen Zuflüssen beteiligten Regierungen zu dieser Uebereinkunft erfolgt ist.“

Beide Bevollmächtigte erklären hierbei Namens ihrer Vollmachtgeber die Bereitwilligkeit zum Abschluß einer besonderen Uebereinkunft über gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee und seinen Zuflüssen, wenn eine besondere Uebereinkunft in dieser Beziehung dem Beitritt zu gegenwärtiger Uebereinkunft vorgezogen werden sollte.

Zu Art. 16, nun 18.

Mit Rücksicht auf Art. 14 der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des konventionellen Rheines konnte die Ratifikationsfrist für gegenwärtigen Vertrag nicht weiter als 1. März hinaus gesetzt werden.

Als Ort zur Auswechslung der Ratifikationen wurde Bern gewählt.

Schließlich wurde noch vereinbart, daß die Kosten für den Druck der Uebereinkunft und des Protokolles von den kontrahirenden Staaten zu gleichen Theilen übernommen werden sollen und daß der Bevollmächtigte des Bundesrathes dem Bevollmächtigten von Baden über das

badische Betreffniß zur Veranlassung der Zahlung Mittheilung machen werde.

Nachdem nunmehr die Fassung des vorliegenden Vertrages vollständig vereinbart war, so wurde zu dessen Unterfertigung in der Art geschritten, daß zwei gedruckte Exemplare des Vertrages unter Anwendung des Alternates von beiden Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet und jedem Bevollmächtigten das betreffende unterzeichnete Exemplar nebst einer Anzahl weiterer Abdrücke des Vertrages eingehändigt wurde.

Auch von gegenwärtigem Protokolle wurden zwei gedruckte Exemplare von beiden Bevollmächtigten unterzeichnet und jedem Bevollmächtigten ein unterzeichnetes Exemplar nebst weitem Abdrücken ausgefolgt.

Bern, den 9. Dezember 1869.

(Gez.) **Schent.**

(Gez.) **Dick.**

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Abchluß eines Postvertrages mit dem Kirchenstaate.

(Vom 16. Dezember 1869.)

Tit. I

Schon seit längerer Zeit haben zwischen dem Bundesrathe und der päpstlichen Regierung Unterhandlungen stattgefunden behufs Abschlusses eines Postvertrages, um zwischen den beiderseitigen Staaten eine direkte Postverbindung zu erstellen und für die Korrespondenzen beider Staaten jene Regelmäßigkeit und Erleichterung in den Tagen herbeizuführen, welche den Verkehrsbedürfnissen entsprechen und durch Postverträge mit andern Staaten bereits erlangt worden sind.

Die Korrespondenz zwischen der Schweiz und dem Kirchenstaate wurde bisher vermittelt:

- 1) durch die französischen Posten zur Taxe von 60 Rp. ausländisches Porto und 10 Rp. Schweizerporto, zusammen 70 Rp. für den einfachen Brief von $7\frac{1}{2}$ Grammes, mit Steigerung eines einfachen Taxzuges für je weitere $7\frac{1}{2}$ Grammes, und 15 Rp. von je 40 Grammes Drucksachen, den schweizerischen Portoantheil mit 5 Rp. begriffen; Waarenmuster 15 Rp. für je 40 Grammes (5 Rp. schweizerischer Antheil);
- 2) durch die italienischen Posten. Diese Richtung hatte jedoch den Nachtheil, daß die Korrespondenzen bis auf die italienisch-päpstliche

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die
Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Baden über gemeinsame Bestimmungen für die
Fischerei im Rheine, einschließlich des Untersees, so wie in ihren Zuflüssen zwischen
Konstanz ...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1869
Date	
Data	
Seite	659-680
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 367

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.